

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Gilbert Stuarts Abriß des gesellschaftlichen Zustandes in Europa, in seinem Fortgange von Rohigkeit zu Verfeinerung**

**Stuart, Gilbert**

**Leipzig, 1779**

Dritter Abschnitt.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-355**

„der Brudersöhne oder dergleichen nahe Verwand-  
 „ten ihres Mannes am Leben, so fällt diese Sorge an  
 „die Brüder oder Brudersöhne ihres Vaters. Sind  
 „auch deren keine am Leben, so steht sie unter der Ob-  
 „hut der Obrigkeit; und thun diejenigen, denen ihre  
 „Vormundschaft und Aufsicht anvertrauet worden,  
 „und zukömmt, ihre Pflicht nicht, so soll die Obrigkeit  
 „sie dafür in Strafe nehmen.“ (Gesetzbuch der  
 Gentoo's, S. 249. 306. 355. 359. 362. 418.  
 d. Uebers.)

## Dritter Abschnitt. (S. 15.)

## 1. (S. 15.)

Et Venus in sylvis jungebat corpora amantum;  
 Conciliabat enim vel mutua quamque cupido,  
 Vel violenta viri vis, atque impensa libido,  
 Vel pretium, glandes, atque arbuta, vel pira lecta.

Lucret. lib. 5.

## 2. (S. 17.)

Interfunt parentes et propinqui ac munera pro-  
 bant: munera non ad delicias muliebres quaesita, nec  
 quibus nova nupta comatur; sed boves et frenatum  
 equum, et scutum cum framea gladioque. In haec  
*munera* uxor accipitur, atque invicem ipsa armorum  
 aliquid viro offert. Hoc maximum vinculum, haec  
 arcana sacra, hos conjugales deos arbitrantur. *Tacit.*  
*de Mor. Germ. c. 18.*

Ueberbleibsel dieser Gebräuche findet man in jedem  
 Zeitalter der mittlern Jahrhunderte. Bey der Ver-  
 heyrahlung der Alamaberga, (ums Jahr 500)  
 Nichte Theoderichs, Königs der Ostrogothen, schrieb  
 dieser Prinz an den Gemahl derselben, den König  
 der Thüringer, Hermanfried; und aus diesem Briefe  
 erhellet

erhellet es, daß völlig gerüstete Pferde zu Geschenken gemacht wurden; und im Loccenius finden sich andre Beyspiele, die eben das beweisen. Antiq. Sueogoth. lib. 2. —

Ben den Irländern waren, bis in das letzte Jahrhundert, ein Kriegspferd und ein Speer Hochzeitgeschenke. Spelman sagt, in Anspielung auf die vorhin aus dem Tacitus angeführte Stelle: apud Germanorum nepotes Hibernicos ipsimet aliquando deprehendimus. *Equum scilicet militarem cum framaea inter jugalia munera solennius fuisse*, sed a patre sponsae donatum. Addebant autem Hiberni cytheram, ut blandioris fortunae solatium. *Gloss.* p. 174.

Auch bey den Verheyrathungen der Amerikaner, waren gegenseitige Geschenke ein wesentlicher Umstand, wodurch die Verbindung bekräftigt und gültig gemacht wurde, Le mariage n'est pas plutôt resolu que les parens de l'epoux envoient un present dans le cabane de l'epouse. Ce present consiste en des colliers de porcelaine, des pelleteries, quelques couvertures de fourrures, et d'autres meubles d'usage, qui vont aux parens de la fille, à laquelle on ne demande point de dot; mais seulement qu'elle veuille accepter l'epoux qu'on lui offre. Ces sortes de present ne se font pas seulement une fois, il s'en fait une espece d'alternative entre les deux cabanes des futurs epoux, laquelle a ses loix prescrites par la coutume; mais dès que les presens sont acceptés, le mariage est censé conclu, et le contrat passé. *Lafitau tom. I.* p. 565.

Aus den Worten des Tacitus erhellet, daß, unter den Deutschen, die Einstimmung der Eltern oder Verwandten bey Verheyrathungen besonders nothwendig war; und dieses ergibt sich aus den Gesetzen der Varbaren,

baren, nachdem sie ihre Eroberungen gemacht hatten, noch deutlicher. L. L. Wisigoth. lib. 3. tit. 2. 4. 8. L. L. Saxon. tit. 6. L. L. Frisionum tit. 9. Die Ursache davon war, damit nicht diejenigen Leute beyderley Geschlechts sich, aus Leidenschaft, in irgend eine feindliche Familie verheyrathen möchten. In dem Zustande einer eingeschränkten Gesellschaft, deren Regierungsform noch unvollkommen ist, sind, unter den verschiedenen Häuptern derselben, Spaltungen und Zwietracht häufig, und werden bis aufs äußerste getrieben. Es ist gut, hier zu bemerken, daß die obengedachte, erforderliche Einstimmung der Eltern, und die, den angeführten Spaltungen ähnliche Trennungen im Feudalsystem, den Lehnherrn das Recht zu ihrer Stimme, bey der Verheyrahlung ihrer Lehns-träger sicherten. Wer der Entstehung dieses Rechts nachspürt, findet sie in den Wäldern Germaniens. Zistor. Abhandl. von dem Alterth. der englischen Staatsverfassung 12te Abth.

## 3. (S. 17.)

XIII Nec se mulier extra virtutum cogitationes, extraque bellorum casus putet, ipsis incipientis matrimonii auspiciis admonetur, venire se laborum periculorumque sociam, idem in pace idem in bello passuram auluramque; hoc juncti boves, hoc paratus eques, hoc data arma denuntiant. Sic vivendum sic pereundum. Tacit. de Mor. Germ. c. 18.

Die, bey den Wilden in Amerika, üblichen ehelichen Geschenke, stellen, auf gleiche Art, die Arbeit dar, welcher die Weiber sich zu unterziehen haben, und sollten, Zweifelsohne, in demselbigen Licht, als Zeichen von Gleichheit, und Ausdrücke von Ehrerbietung, betrachtet werden. Aber Charlevoix läßt es sich einfallen, sie mehr für Zeugnisse der Slavery, als für

für Beweise der Freundschaft anzusehen. Journ. hist. 19. Es wäre zu wünschen, daß dieser Verfasser uns seine Thatfachen, ohne alles Urtheil darüber, geliefert, oder daß er darnach gestrebt hätte, mit sich selbst einstimmig zu seyn; denn in andern Stellen seines Werks werden wir verleitet, uns höhere Vorstellungen von dem Zustande der amerikanischen Weiber zu machen. Myslord Kaims, und H. Millar scheinen, in dem gegenwärtigen Fall, seine Meynung zu hoch geschätzt zu haben. Und es thut mir leid, daß auch H. Robertson ihren Meynungen beigestimmt hat. Sie vereinigen sich, die den Weibern gemachte Geschenke als Zeichen der Niedrigkeit ihres Zustandes, und ihrer Claverey anzusehen. Sie verbinden mit Arbeit und Geschäft, den Begriff von Claverey, ohne zu bedenken, daß in barbarischen Zeitaltern Wohlleben und Ueppigkeit unmöglich Weibern zukommen kann, und daß Männer und Weiber, zu allen Zeiten, nach verschiedenen Maaßstäben beurtheilt werden müssen. Der Krieger kann seinen Sohn und seine Tochter nicht in gleichem Lichte betrachten; kann nicht wännen, daß beyde gleich sehr in kriegerischen Unternehmungen glänzen werden. Muth hält er für die Haupteigenschaft des erstern; von der letztern fordert er mehr Leutseligkeit, und Geschicklichkeit in Führung des Hauswesens. Hierüber findet sich eine sehr klare und schickliche Erläuterung im Adair, mit welcher ich diese Note schließen will.

„Die amerikanischen Wilden legen ihre männlichen Kinder auf Häute von Panthern, weil sie an ein, durch die ganze Natur verbreitetes, mittheilendes Principium glauben, und wännen, daß dem Kinde aus der Beobachtung einer gewissen Ordnung im Essen, Trinken, Schlafen u. s. w. gewisse Eigenschaften zu Theil werden; und da das Pantherthier vorzugsweise vor allen andern Thieren der amerikanischen

„nischen Wälder, gewisse Eigenschaften besitzt, als  
 „Geruch, Stärke, List, und Behendigkeit im Sprin-  
 „gen, so sehen sie ein Lager auf seiner Haut für das  
 „beste Mittel zur Erwerbung des kriegerischen Geistes  
 „an. Aber es verdient bemerkt zu werden, daß sie  
 „bey Erziehung ihrer weiblichen Kinder ganz anders  
 „zu Werke gehn. Diese legen sie auf die Haut von  
 „Hirsch, oder Büffelkälbern, weil diese scheu und  
 „fürchtam sind; und, wenn die Mutter des jungen  
 „Mädchens krank wird, so säugt die nächste weib-  
 „liche Anverwandtinn das Kind, aber nur so lange,  
 „bis die Mutter hergestellt ist.“ Hist. of the Americ.  
 Indians p. 421.

Ich lasse mich nicht darauf ein, ob es Panther in  
 Amerika giebt, oder ob dieser Name nur, zur Unter-  
 scheidung von andern, gewissen Thieren gegeben wird,  
 die den Pantheren gleichen. In beyden Fällen ist, was  
 die Sache betrifft, mein Argument in Sicherheit.

## 4. (S. 17.)

Pugnatum in obsidentis; et ereptus Segestes,  
 magna cum propinquorum et clientum manu. In-  
 erant *feminae* nobiles; inter quas Uxor Arminii ea-  
 demque filia Segestis, mariti magis quam parentis  
 animo, neque victa in lacrymas, neque voce sup-  
 plex, compressis intra finum manibus, gravidum si-  
 num intuens. — — Arminium super insitam vio-  
 lentiam rapta uxor, subjectus servitio uxoris uterus,  
 vecordem agebant; volitabatque per Cheruscicos arma  
 in Segestem, arma in Caesarem poscens. *Tacit. An-  
 nal.* lib. 1. c. 57. 59.

## 5. (S. 17.)

Severa illic matrimonia. — — Paucissima in  
 tam numerosa gente *adulteria*, quorum poena pre-  
 lens

fens et maritis permissa. Accisis crinibus, nudatam coram propinquis expellit domo maritus, ac per omnem vicum verberare agit. *Tacit. de Mor. Germ.* c. 18. 19.

Das Recht des Mannes, den Ehebruch seiner Frau zu strafen, bestand noch spät in den mittlern Jahrhunderten. L. L. Wisigoth. Lib. 3. tit. 4. l. 3. 4. L. L. Burgund. tit. 68. l. 1. In dem Zustande der Gesellschaft, ehe die Gerichtsbarkeit der Obrigkeit völlig anerkannt ist, scheint dieses ganz natürlich; und folglich findet sich die Sache auch eben so bey den Amerikanern und andern Völkerschäften. *Lafitau Tom. I. p. 588. Europ. Settl. Vol. I. p. 180.*

Man muß gleichfalls bemerken, daß ein und dieselbe Art der Strafe lange Zeit herrschend blieb. Adulterii poena, heißt es bey dem Lindenbrog, *decalvari et fustigare per vicos vicinantes. Gloss. p. 1349.* Siehe ferner L. L. Longobard. lib. 1. tit. 17. l. 5. Wie die Obrigkeit endlich das Recht zur Bestrafung dieses Verbrechens überkam, und die Weiber sich mehr von den häuslichen Geschäften losrissen, und sich als Gegenstände des Vergnügens und der Ueppigkeit betrachteten, wurde das Verbrechen des Ehebruchs für weniger schändlich und sträflich gehalten; und eine Ehescheidung, mit dem Schandfleck der Unenthaltbarkeit, wurde die Bestrafung einer Ehebrecherinn.

Die, nach dem Tacitus, versammelten Verwandten der Verbrecherinn, scheinen, in Vereinigung mit dem Manne, eine Art von Gerichtshof ausgemacht, und, die Sache richterlich behandelt zu haben. *Coram propinquis expellit domo maritus.* Es scheint überhaupt, daß, ehe die Gerichtsbarkeit der Obrigkeit völlig anerkannt und entwickelt ist, eine Art von häuslichem Tribunal, die Gewalt der Obrigkeit ausübt, und gleichsam ein Schritt im Fortgange der bürgerlichen

lichen und Criminalgerichtsbarkeit ist. Dieses war, in der That, wie wir wissen, der Fall unter den Römern. Dion. Halyc. Antiq. Rom. lib. 2.

## 6. (S. 18.)

Publicatae pudicitiae nulla venia: non forma, non aetate, non opibus maritum invenerit. Nemo enim illic vitia ridet: nec corrumpere et corrumpi seculum vocatur. Tacit. de Mor. Germ. c. 19.

Tacitus wirft, sowohl in dieser als in mancher andern Stelle seines unvergleichlichen Traktats, einen Seitenblick auf die verdorbenen Sitten der Römer. Der Ausdruck, non opibus, von welchem ich im Text keinen Gebrauch gemacht habe, ist nicht sowohl auf diejenigen deutschen Stämme, die das innere Land bewohnten, als auf diejenigen, die an den römischen Provinzen gränzten, anzuwenden.

Eben dieselbe Achtung für Keuschheit, welche der römische Geschichtschreiber so reizend darstellt, herrscht auch unter den Amerikanern. Ils attribuent à la virginité et à la chastité certaines qualités et vertus particulières. Lafitau T. I. p. 339. So verhält es sich bey alten rohen Völkerschaften. Und ich glaube, daß man, bey genauer Untersuchung, diejenigen Beispiele von Unverschämtheit, welche man unter ihnen entdeckt, und welche der angeführten Denkart entgegenstehen, als Werke der Schwachheiten, des Aberglaubens und der Betrügereyen der Priesterschaft finden würde.

Die Natur schmückt und schützt das weibliche Geschlecht durch Sittsamkeit. Und es ist ein sehr entscheidender Beweis der, den Weibern bezeugten Ehrerbietung, daß fast bey allen Nationen die Verheyra- tung mit Gebräuchen verbunden ist, welche erfunden zu seyn scheinen, um die Zurückhaltung und Keuschheit  
des

des weiblichen Geschlechts zu begünstigen. Es ist immer die Mannsperson, welche sich bewirbt; und, in einigen Staaten, wurde eine Art von Gewaltthätigkeit angewandt, um die Sittsamkeit der Braut ins höchste Licht zu stellen. Dieses scheint, in den frühern Zeiten, der Fall bey den Römern gewesen zu seyn; und augenscheinlich war er es bey den Spartanern. Die Braut hat bey jenen das Ansehen, als ob sie mit Gewalt aus dem Schooße ihrer Mutter entführt sey; bey diesen war der ganze Handel einem Raube ähnlich. Festus, Catullus, Plutarch in Vit. Lycur. et Quaest. Rom. Die Braut, und ihre Verwandten wußten, zweifelsohne, was an der Sache war, und erwarteten diese Gewaltthätigkeit. Aber es war doch ein Compliment, das man ihr machte, wenn man ihrer Einwilligung das Ansehen von Zwang gab, wenn man sie von der Verwirrung und dem Kummer, von den Unruhen der Furcht und der Hoffnung, der Angst und der Zärtlichkeit zu befreyen suchte.

Aus gleicher Absicht führten die Römer die Braut in das Haus des Mannes mit verhülltem Antlitz. Und die deutschen Völkerschaften zollten, nach ihren Eroberungen, der Sittsamkeit ihrer Weiber eben diesen Tribut von Ehrerbietung. Man vergleiche den Apulejus, Metam lib. 4. Tac. Annal. lib. 15. c. 37, und die Gesetze der Barbaren de conjugali relatione.

Diese, und die vorher von mir bemerkten Umstände, nebst nachfolgenden, welche alle die frühzeitige Wichtigkeit des weiblichen Geschlechts beweisen, scheinen dem Lord Rains und H. Millar entgangen zu seyn; und ich bitte, von mir zu glauben, daß ich nicht aus Zanksucht den Meynungen dieser Männer so oft widerspreche, sondern nur, weil, wenn die ihrigen gegründet sind, die meinigen falsch und unrichtig seyn müssen.

## 7. (S. 18.)

Sera juvenum venus; eoque inexhausta pubertas; nec virgines festinantur; eadem juvena, similis proceritas: pares validique miscentur; ac robora parentum liberi referunt. — — Quanto plus propinquorum, quo major adfinium numerus, tanto gratior senectus: nec ulla orbitatis pretia. — — Numerum liberorum finire, aut quemquam ex agnatis necare, flagitium habetur. *Tacit. de Mor. Germ. c. 19. 20.*

## 8. (S. 18.)

Sua quemque mater uberibus alit, nec ancillis, ac nutricibus delegantur. *Tacit. de Mor. Germ. c. 20.* Dieses ist auch der Gebrauch in Amerika, und in allen rohen Gemeinheiten. Les sauvages n'ont garde de donner leur enfans à d'autres pour les nourrir. Elles croiroient se depouiller de l'affection de mere, et elles sont dans une surprise extrême de voir qu'il y ait des nations au monde, où cet usage est recû et etabli. *Lafitau Tom. I. p. 593.* „Die römische „Zugend war zu Ende,“ sagt der Verfasser des Gesprächs von den Rednern, wie die Weiber ihre Kinder griechischen Ammen und Slaven zu säugen und zu erziehen übergaben. (27. Kap.) — In Frankreich standen die Prinzessinnen und die Damen vom ersten Range diesem Geschäfte bis zu den Zeiten Karl des fünften vor. *Mezeray.*

## 9. (S. 18.)

Ein scharfsinniger Schriftsteller hat bemerkt, daß, ehe Verheyrathung zur regelmäßigen Einrichtung wird, das Ansehen der Mutter groß seyn muß, weil die Kinder dann ganz besonders unter ihrer Zucht, und in keiner, oder doch sehr entfernter, Verbindung mit dem

dem Vater stehen. Dieser Bemerkung ist nicht zu widersprechen; und, diesem zu folge, führt er diesen Umstand als eine Ausnahme seiner Theorie an. Mil-lars Unterschied der Stände.

Es ist augenscheinlich, daß die Ehrerbietung, welche die Kinder, unter solchen Umständen, der Mutter er-zeigen, die Wichtigkeit des Geschlechts erhöht; und, es verdient bemerkt zu werden, daß, wenn der eheliche Stand eine gesetzmäßige Einrichtung geworden ist, und Mann und Frau in einer Hütte leben, der Einfluß der Mutter auf keinerley Weise geschwächt ist. Denn, obgleich der Vater alsdann mehr Ansehen gewonnen hat, wird doch die Achtung für die Mutter durch ihre freundschaftlichere und mehr einschmeichelnde Aufmerksamkeit erhalten; und da jener durch militärische Unternehmung aus dem Hause gezogen wird, und mit seinen Gedanken auswärts ist, so bleibt dieser das Geschäft, die Kinder zu erziehen. So durften, unter den Galliern und Deutschen, die Kinder nicht ehe, als bis sie ein gewisses Alter erreicht hatten, öffentlich ihren Vätern sich nahen. Siehe 2ter Abschn. 3. —

Les enfans, sagt Charlevoix von den Amerikanern, n'appartiennent qu'à la mere, et ne reconnoissent qu'elle. Le pere est toujours comme étranger, par rapport à eux. *Journ. Hist. lett.* 19. Unsre Natur ist so, daß wir uns mehr an das hängen, was lebenswürdig und angenehm, als an das, was ernsthaft und ehrerbietig ist. „Es ist das angenehme Grün der „Seele,“ wie ein eleganter Schriftsteller (Burke) sich ausdrückt, „auf welchem das Auge mit Entzücken „ruht.“

## 10. (S. 18.)

Septa pudicitia agunt, nullis spectaculorum illecebris, nullis conviviorum irritationibus corruptae.



*Litterarum secreta viri pariter ac feminae ignorant.  
Tacit. de Mor. Germ. c. 19.*

Daß Kenntnisse und Wissenschaften zur Verderbniß der Sitten leiten, dafür spricht auch die Meynung des Sallustius, der, ungeachtet er selbst sehr frey lebte, es nicht an schönen Declamationen für die Sache der Moralität ermangeln läßt. Von der Sempronia sagt er: Literis graecis docta: psallere et saltare elegantius, quam necesse est probae: multa alia norat, quae instrumenta luxuriae sunt, sed ei cariora semper omnia quam decus et pudicitia fuit. *De. Bell. Catil.*

## II. (S. 19.)

Diese, so merkwürdigen Dinge, werden durch folgende Stelle des Tacitus erläutert. Melius quidem eae civitates, in quibus tantum virgines nubunt, et cum spe votoque uxore semel transigitur. Sic unum accipiunt maritum, quomodo unum corpus, unamque vitam, ne ulla cogitatio ultra, ne largior cupiditas, ne tamquam maritum, sed tamquam matrimonium ament. *De Mor. Germ. c. 19.*

Die Sinnbilder des Ehestandes bestanden, wie vorher bemerkt worden, hauptsächlich in einem Wechsel von Waffen; aber unter denen Stämmen der Barbaren, die, nach ihren Eroberungen, sich zu römischen Sitten gewöhnten, litte dieser Gebrauch sehr bald Veränderungen. Die Waffen wurden bald in Geld verwandelt. Und die Verlobung per solidum et denarium wurde Mode.

So wurde, nach dem Salischen Gesetz, eine Jungfrau per solidum et denarium, verheyrahtet. Convenit ut ego te solido et denario secundum legem Salicam sponsare deberem, quod ita et feci. *Form. Solen. 75 apud Lindenbrog.* Aber nicht so verhielt

verhielt es sich mit der Witwe. Die Sinnbilder des Ehestandes wurden vermehrt; und es ist zu glauben, daß ihre Vermehrung die Vermehrung des Leibgedinges darstellere. Si quis homo moriens viduam dimiserit, et eam quis in conjugium voluerit accipere, antequam eam accipiat Tuginus aut Centenarius mallum indicent, et in ipso mallo scutum habere debent, et tres homines causas tres demandare, et tunc ille qui viduam accipere vult, cum tribus testibus qui adprobare debent, *tres solidos aequè pensantes et denarium habere debet.* *Lex Salic. tit. 46. c. 1.* Da der Geist der deutschen Sitten einer zweyten Verheyra- thung widersprach, so wurde es nothwendig, die Sitt- samkeit der Witwe gleichsam zu bestechen.

Es verdient bemerkt zu werden, daß fast bey allen Völkern die zweyte Verheyra- thung einer Frau mit Schande verbunden gewesen ist; und dieser Umstand, der die Sittsamkeit der Weiber so sehr begünstigte, ist ein augenscheinlicher Beweis ihrer frühzeitigen Wich- tigkeit. Es giebt Zeitalter der griechischen und römi- schen Sitten, in welchen diese Schande, in ihrer gan- zen Größe, herrschte; und sogar unter den allerwilde- sten Völkern wird die Unsitte einer zweyten Ver- heyra- thung durch besondre Gebräuche gehindert. Chez les habitans des côtes de Cumana, sagt ein sinnreicher Schriftsteller, *avant que de bruler le corps du mari, on en separe la tête; on la porte à la veuve pour que la main posee dessus, elle jure de la conserver pre- cieusement, et de ne jamais se remarier.* Une veuve chez les Caffres et les Hottentots, chaque fois qu'elle se *remarie*, est obligé de se couper un doigt. *St. Foix, Essais historiques sur Paris tom. 5. p. 177.*



## 12. (S. 19.)

Dem, unter dem Namen Doomsday-book bekannten Register zu folge, forderte der König zwanzig Schillinge für die Verheyrahlung einer Witwe, und zehn Schillinge für die Verheyrahlung einer Jungfer. Mulier accipiens quocunque modo maritum, si vidua dabat regi 20. S. si puella 10. S. quolibet modo acciperet maritum. *Doomesd. tit. Scropesberie; ap Spellman voc. Maritagium.* Es sind gute Zeugnisse da, daß, in dem mittlern Zeitalter, in verschiedenen Städten Deutschlands der Obrigkeit Geldbußen bey Verheyrahlung einer Witwe bezahlt wurden. Heinec. Elem. Jur. Germ. lib. 1. tit. 10. §. 222.

## 13. (S. 19.)

So wurde auch die Schändung einer Witwe strenger bestraft, als die Schändung einer Jungfer. Si quis virginem rapuerit contra ipsius voluntatem et parentum ejus XI. sol. componat, et alios XI. cogatur in filco. Si autem viduam rapuerit quae coacta ex tecto egreditur orphanorum, et pro penuriae rebus, IXXX. sol. componat, et IX. cogatur in filco. L. L. Baiivar tit. 7. l. 6. 7.

Im Vorbeygehn gesagt, diese frühzeitige Strenge gegen Schändungen, ist eine wichtige Bestätigung meines allgemeinen Arguments, und widerspricht gerade zu den Meynungen des Lord Raims und des H. Millar. Der gute Name der Weiber, der auf diese Art litt, blieb nun für immer gebrandmarkt. Man bewarb sich nun nicht mehr um eine Verbindung mit ihnen. Aber ihre Seelen waren doch nicht befleckt worden, und ihre Unschuld konnte nicht bezüchtigt werden. Indessen, ihre Leiber waren gemißhandelt; und da der Verlust ihres Werths auf diese Mißhandlung folgte, so beweiset dieses, und die strenge Bestrafung

fung ihrer Schänder, sehr natürlich die hohe und natürliche Wichtigkeit des Geschlechts.

In dem Gesezbuch der Gentoo's wird die Achtung für das Geschlecht durch zu deutliche Geseze erläutert, um Zweifel oder Spisfindigkeiten zuzulassen; und diese Geseze sind noch strenger.

„Wer mit Gewalt (heißt es S. 407. d. Uebers.) mit einer Frau von gleicher oder geringerer Caste Ehebruch begeht, wider ihren Willen, dem soll die Obrigkeit sein ganzes Vermögen confisciren, ihm das männliche Glied abschneiden, ihn castriren, und auf einen Esel rund um die Stadt reiten lassen.“

„Wer durch List und Betrug eine Frau von gleicher oder geringerer Caste zum Ehebruch bringet, wider ihren Willen, dem soll die Obrigkeit das Seinige confisciren, ihn auf der Stirne mit dem Bilde der weiblichen Schaam brandmarken, und ihn des Landes verweisen.“ (Ebend.)

„Wer mit Gewalt, List oder Betrug eine Frau von höherer Caste, wider ihren Willen, zum Ehebruch bringt, der soll des Lebens verlustig seyn.“ (Ebend.)

„Wer, es sey mit Gewalt oder nicht, mit einem unverheyrahteten Mägdchen aus einer höhern Caste die Ehe bricht, soll des Todes seyn.“ (S. 413.)

#### 14. (S. 19.)

*Singulis uxoribus contenti sunt; exceptis admodum paucis, qui non libidine, sed ad nobilitatem, plurimis nuptiis ambiuntur. Tacit. de Mor. Germ. c. 18.*

Dieses, sagt Montesquieu, erklärt uns die Ursachen, warum unsre ersten Könige eine so große Anzahl von Weibern hatten. Diese Verheyrahtungen waren weniger ein Beweis von Unmäßigkeit, als eine Folge

Folge ihrer Würde; und man hätte sie an einer zärtlichen Stelle beleidigt, wenn man sie dieses Vorrechts berauben wollen. Dieses, fährt er fort, erklärt gleichfalls die Ursache, warum die Unterthanen nicht dem Beyspiele der Könige folgten. *L'esprit des Loix* liv. 18. c. 25.

Ich weiß, daß Lord Rains von der Vielweiberey der deutschen Völkerschaften gesprochen hat; aber das Zeugniß, auf das er sich, zum Beweise seiner Meinung, beruft, ist die eben angeführte Stelle des Tacitus, und diese widerspricht ihm ganz geradezu. (Versuche, 1. B.) Und in der That hat er auch an einem andern Orte seines Werks bemerkt, „daß Vielweiberey niemals unter den nordischen Völkerschaften Europens bekannt gewesen ist.“ Ich bin verlegen, wie ich diese Stellen mit einander vereinigen soll; und dieser sinnreiche Schriftsteller scheint vergessen zu haben, daß, in den Staaten deutschen und gothischen Ursprungs, fogar strenge Gesetze gegen die Vielweiberey herrschten. *L. L. Longobard. lib. 2. tit. 13. l. 1. 3. 5. L. L. Wisigoth. lib. 3.*

Die Mehrheit der Weiber ist eine Folge von Ueppigkeit und Stolz, und unterscheidet, selbst in Himmelsgegenden, welche die Leidenschaften aufmuntern und reizen, nicht immer allgemein die rohen Zeitalter. Die mehresten male hat dann ein Mann nur eine Frau, und begnügt sich mit ihr; und es ist ein Beweis von dem Alterthum der Monogamie, daß, wo die Vielweiberey allgemein gestattet ist, — welches doch nicht eher, als in Zeiten eigenthümlicher Besitzungen sich zuträgt — daß, sag ich, immer eine von diesen Weibern, vorzugsweise, die wahre Frau zu seyn scheint, und die übrigen alle nur das Ansehn von Beyschläferinnen haben.

Es ist zu bemerken, daß die Begierde zum Geschlecht, in rohen Zeitaltern, nicht ganz so stark ist, als in verfeinerten. Harte Arbeit und Ungemach sind die großen Feinde unordentlicher Liebe; sie erschöpfen den Barbaren. Il est de l'ancien usage, sagt Laffetau, parmi la plupart des nations sauvages, de passer la première année, après le mariage contracté, sans le consommé; . . . et quoique les époux passent la nuit ensemble, c'est sans préjudice de cet ancien usage. Tom. I. p. 575. — In den Zeiten eigenthümlicher Besitzungen schmeicheln, im Gegentheil, Bequemlichkeit und Wohlleben den Sinnen; und eine Enthaltbarkeit dieser Art würde, zweifelsohne, die allerblödeste und allerzarteste unsrer Jungfrauen in sehr große Verwunderung setzen.

15. (S. 20.)

Ein großer Theil der Macht des Dumnorix entstand, nach dem Cäsar, aus den glücklichen Verheyrathungen seiner Anverwandten. *De Bell. Gall.* lib. I. c. 18.

In eben diesem Schriftsteller findet sich, die Weiber des Ariovistus betreffend, folgende Nachricht: *duae fuerunt Ariovisti uxores, una Sueca natione, quam domum secum adduxerat; altera Norica, regis Vocionis soror, quam in Gallia duxerat, a fratre missam. De bell. Gall. lib. I. c. 53.*

Tacitus sagt ausdrücklich, daß, in den Nationalversammlungen eines deutschen Staates, Berathschlungen über die Materie von Verheyrathung sehr häufig waren. *De Mor. Germ. c. 22.* Und in dem sonderbaren Werk des Rudbeck, der *Atlantica*, findet sich folgende Stelle: *in conciliis Upsalensibus decretum fuit, ut Olaus Rex Sueoniae filiam suam in matrimonio daret Olao Regi Norvagiae. p. 124.*

16. (S. 20.)



16. (S. 20.)

Nach der Einführung des Christenthums wurde eine Menge von Gesetzen gegen blutschänderische Verheyrathungen gegeben; und diese Gesetze beweisen, daß man vorher hierbey nicht Rücksicht auf Verwandtschaft oder Abkommenschaft nahm. *Uxorem habere non liceat socrum, nurum, privignam novercam, filiam fratris, filiam sororis, fratris uxorem, uxoris sororem: filii fratrum, filii sororum, inter se nulla praesumptione jungantur.* *L. L. Baiivar. tit. 6. l. 1.* Siehe auch *L. L. Longobard. lib. 2. tit. 8.* *L. L. Alaman. tit. 39.* *L. L. Salic. tit. 14. l. 16.*

„In Schottland, sagt Lord Hailles, war es, ums Jahr 1093, nicht ungewöhnlich, daß ein Mann seine Stiefmutter, oder die Witwe seines Bruders heyrathete.“ Dieser gelehrte und sinnreiche Schriftsteller setzt hinzu: „ich vermuthe, daß dieses nicht ausschweifenden Begierden, sondern dem Geiz zuzuschreiben ist; denn der Erbe gewann dadurch das Leibgedinge.“ *Annals of Scotland p. 39.* Die Bemerkung ist scharfsinnig; aber ich fürchte, daß, ob sie gleich in einigen Fällen gelten mag, sie doch nicht die Schotten von dem Vorwurf der Rohigkeit und Unanständigkeit, die ihnen durch die Macht der Gewohnheit eigen geworden sind, retten kann. Sogar in Frankreich heyrathete, in einem weit spätern Zeitpunkt, im Jahr 1454, der Graf von Armagnac öffentlich seine Schwester. *St. Foix, Ess. Hist. vol. 5. p. 130.*

Die sonderbaren Freyheiten, welche sich alte Völkerschaften in diesem Punkte nahmen, sind zur Gnüge bekannt. Ein Perser handelte gesesmäsig und gerecht, wenn er seine Mutter heyrathete; und ein Egypter, wenn er seine Schwester zur Frau nahm.

In